Amtsblatt
für die Stadt Beelitz

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

20. Jahrgang | Beelitz, den 15. Dezember 2021 | Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

Seite 1: Fristverlängerung Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“

Seite 2: B-Plan Nr. 13-1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten

Seite 3: 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld (Klarstellungssatzung)

Seite 4: Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis 31.12.2025

Seite 4: Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2021

Seite 7: Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Landrätin/Landrat LK PM

Seite 8: Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Landrätin/ Landrat LK PM

Seite 9: Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Seite 10 Einwohnerstatistik

Seite 10 Sitzungstermine und Sprechzeiten

Seite 10 Impressum

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz “ bis zum 31.12.2025

Bekanntmachungsanordnung
Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungs-verordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29 die nachstehende Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis zum 31.12.2025, auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 235 Abs.4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung, beschlossen in öffentlicher Sitzung der Beelitzer Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2021, bekannt.

Hinweis: Die Satzungsbegründung wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz “ bis zum 31.12.2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. November 2021, auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 235 Abs.4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung, die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis zum 31.12.2025 beschlossen.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Beelitz“ wurde am 10.05.1993 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz – ohne Benennung einer Frist – beschlossen und mit Bekanntmachung am 05.10.1994 in Kraft gesetzt. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 01/15. Jahrgang am 27. Januar 2016 erneut bekanntgemacht. Somit wäre die Sanierungssatzung gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Die Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ ist noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen der Gesamtmaßnahme geplanten Sanierungsmaßnahmen können auch nicht bis zum 31.12.2021 vollständig umgesetzt werden. Um die Sanierungsmaßnahme in einem geordneten Verfahren und mit ausreichender finanzieller Absicherung abschließen zu können, ist eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2025 erforderlich.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.08.2021 ein Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha-Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 375 der Flur 2 in der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 24.750 m².

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das denkmalgeschützte Bestandsgebäude und Baugebiet der historischen Männer-Lungenheilstätte (Gebäude B 3). Mit einer neu gefassten textlichen Festsetzung werden die allgemein zulässigen Nutzungsarten für dieses Baugebiet neu bestimmt. Die Vollgeschosszahl wird dem baulichen Bestand und der Definition der Brandenburgischen Bauordnung folgend auf vier zulässige Geschosse angepasst. Für das als Sondergebiet „B 3“ neu bezeichnete Areal verbleibt der Schwerpunkt der zulässigen Nutzungen weiterhin auf verschiedenen den Gesundheitspark Beelitz ergänzenden Funktionen.

Die bereits im Zeitraum vom 01.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021 erfolgte öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom Mai 2021 wird aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Beelitz wiederholt.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom November 2021 (Planzeichnung mit Begründung) wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Nach den Maßgaben des Baugesetzbuches wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 23.12.2021 bis einschließlich 31.01.2022

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8:30 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:30 bis 14:00 Uhr
Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an peterek@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Bernhard Knuth, Bürgermeister

Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13-1 „Reha Nord“

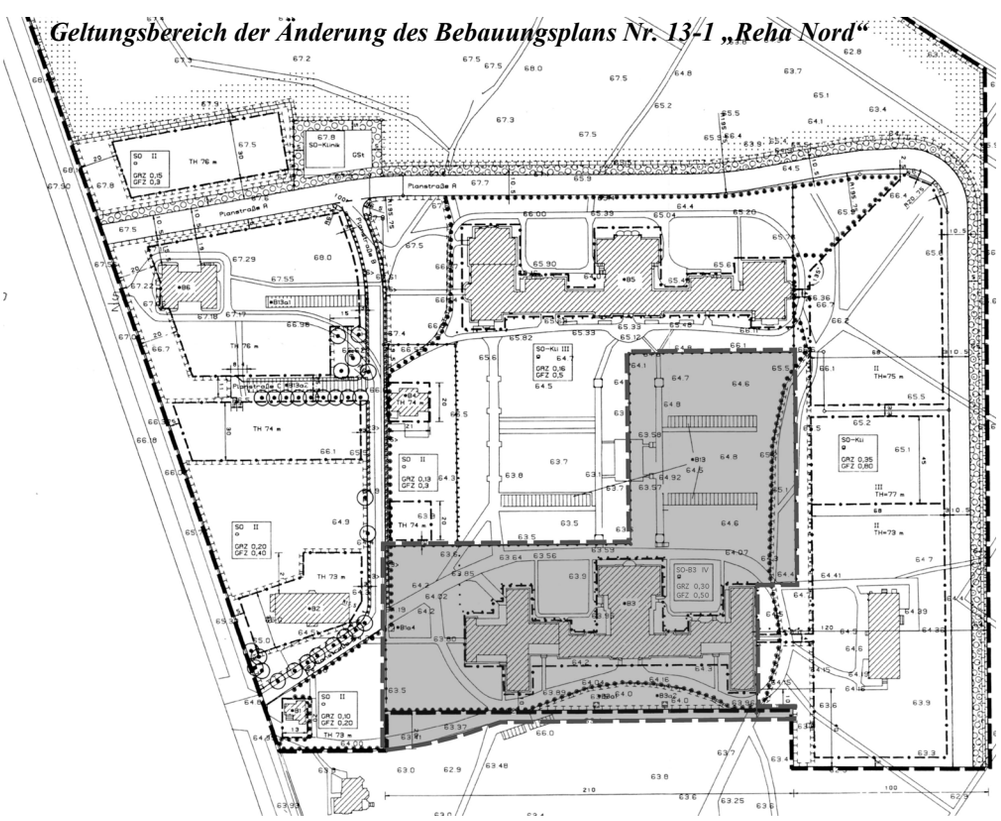

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

Bekanntmachungsanordnung
Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungs-verordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung), beschlossen in öffentlicher Sitzung der Beelitzer Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2021, bekannt.

Hinweis: Die Planzeichnung der Satzungsänderung mit einer ergänzenden Begründung wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2021 die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) beschlossen.

Die in den Geltungsbereich der Satzung einzubeziehende 1. Änderung bezieht sich räumlich auf die Bebauung südlich der Beelitzer Chaussee sowie des Riebener Wegs und westlich des Riebener Damms. Die Fläche wird im Süden durch das vorwiegend unbebaute, private Gartenland begrenzt und liegt vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wittbrietzener Feldflur“.
Mit der 1. Änderung wird eine ca. 11.000 qm große Fläche der Flurstücke 119/2 (tlw.), 137 (tlw.), 138 (tlw.), 139/1, 139/2, 139/3 (tlw.), 139/4 (tlw.), 148 (tlw.), 145/1, 145/2 (tlw.) sowie 146 (tlw.) in den satzungsgemäßen Innenbereich einbezogen. Der Geltungsbereich folgt nunmehr der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz “ bis zum 31.12.2025

Bekanntmachungsanordnung
Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungs-verordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29 die nachstehende Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis zum 31.12.2025, auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 235 Abs.4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung, beschlossen in öffentlicher Sitzung der Beelitzer Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2021, bekannt.

Hinweis: Die Satzungsbegründung wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz “ bis zum 31.12.2025
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. November 2021, auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 235 Abs.4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung, die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis zum 31.12.2025 beschlossen.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Beelitz“ wurde am 10.05.1993 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz – ohne Benennung einer Frist – beschlossen und mit Bekanntmachung am 05.10.1994 in Kraft gesetzt. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 01/15. Jahrgang am 27. Januar 2016 erneut bekanntgemacht. Somit wäre die Sanierungssatzung gemäß § 235 Abs. 4 BauGB spätestens zum 31.12.2021 aufzuheben.

Die Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ ist noch nicht abgeschlossen. Die im Rahmen der Gesamtmaßnahme geplanten Sanierungsmaßnahmen können auch nicht bis zum 31.12.2021 vollständig umgesetzt werden. Um die Sanierungsmaßnahme in einem geordneten Verfahren und mit ausreichender finanzieller Absicherung abschließen zu können, ist eine Verlängerung der Frist bis zum 31.12.2025 erforderlich.

Beelitz, 09. November 2021
gez. Bernhard Knuth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2021

1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Beschlusstext: 179/14/2021
Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ohne Änderung zugestimmt.
Abstimmung: einstimmig angenommen

2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Beschlusstext: 180/14/2021
Der geänderten Niederschrift des Öffentlichen Teils der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zugestimmt.
Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

3. Antrag der Fraktion UKB/ CDU: Weiterführung der Beschäftigung der Schulgesundheitsfachkräfte an den Beelitzer Schulen – Prüfung der Finanzierung/ Kofinanzierung ab 01/2022
Beschlusstext: 181/14/2021
Die Stadtverwaltung prüft die Finanzierung/ Kofinanzierung ab 01/2022 zur Weiterbeschäftigung der Schulgesundheitsfachkräfte an der Diesterweg – Grundschule, der Grundschule Fichtenwalde sowie der Oberschule Beelitz.
Abstimmung: einstimmig angenommen.

4. Beauftragung des Bürgermeisters zur Fortführung des Projektes "Gesundheitsfachkraft an den Schulen"
Beschlusstext: 182/14/2021
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister bei den zuständigen Ministerien und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark die Notwendigkeit der Projektfortführung zu erklären und auf eine Entscheidung zur Finanzierung zu drängen.
Abstimmung: einstimmig angenommen

5. Schulgesundheitsfachkraft an den Grundschulen Beelitz und Fichtenwalde sowie der Oberschule Beelitz
Beschlusstext: 183/14/2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Trägerschaftsvertrages zwischen der Stadt Beelitz und der AWO zum Einsatz der bisherigen Schulgesund-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)
heitsfachkräfte in dem bisherigen Leistungsumfang in den Grundschulen Beelitz und Fichtenwalde sowie an der Oberschule Beelitz im Falle der Beendigung des Landesprojektes.
Abstimmung: einstimmig angenommen

6. Bebauungsplan „Reesdorf - Wohnen am Waldrand“, Stadt Beelitz, OT Reesdorf
Beschlusstext: 184/14/2021:
Abstimmung zum Antrag, die Beschlussvorlage zurückzustellen.
Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt
Beschlusstext: 185/14/2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Reesdorf- Wohnen am Waldrand“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Baugesetzbuch für das in der Anlage in einer Größe von 29.681 m² dargestellte Gebiet in der Gemarkung Reesdorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 370 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Reesdorf, wobei ca. 8.000 m^2 für eine Nutzung als Wohnbaugrundstücke und die Differenz zur Gesamtgeltungsbereichsgröße in der Größe von ca.21.681 m^2 als Waldfläche mit Aufwertungspotenzial vorgesehen sind.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erstellt und das Planverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt, ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird nicht erstellt.
3. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen
4. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

7. Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsstandort der Firma STARBAU" OT Salzbrunn - Aufstellungsbeschluss
Beschlusstext: 186/14/2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Betriebsstandort der Firma STARBAU“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das in der Anlage dargestellte Gebiet in der Gemarkung Salzbrunn. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 131 teilweise und 294 teilweise in der Flur 2 der Gemarkung Salzbrunn mit einer Größe von ca. 1.940 m^2. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt.
Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Ausweisung als Gewerbegebietsfläche.
Abstimmung: einstimmig angenommen.

8. Bebauungsplan "Lessingstraße HsNr. 14", Stadt Beelitz, OT Fichtenwalde - Aufstellungsbeschluss
Beschlusstext: 187/14/2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Lessingstraße HsNr.14“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Baugesetzbuch für das in der Anlage in einer Größe von 1.200 m² dargestellte Gebiet in der Gemarkung Fichtenwalde. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 245 der Flur 4 der Gemarkung Fichtenwalde.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erstellt und das Planverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt, ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird nicht erstellt.
3. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Abstimmung: einstimmig angenommen

9. Bebauungsplan "An der Busendorfer Dorfstraße", Stadt Beelitz, OT Busendorf - Aufstellungsbeschluss
Beschlusstext: 188/14/2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz fasst den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Busendorfer Dorfstraße“, Stadt Beelitz, OT Busendorf im Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 126/2 der Flur 2 der Gemarkung Busendorf. Der Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 5.800 m².
2. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – durchgeführt. Die Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Abstimmung: einstimmig angenommen

10. Bebauungsplan Nr. 13.2 "Beelitz-Heilstätten westlich der Landesstraße 88 an der Bahn", 2. Änderung, Teilbereich 13.2 - Nord, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten - Abwägungsbeschluss
Beschlusstext: 189/14/2021
Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wer-

(Fortsetzung auf Seite 6)

den zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.
Abstimmung: einstimmig angenommen

11. Bebauungsplan Nr. 13.2 "Beelitz-Heilstätten westlich der Landesstraße 88 an der Bahn", 2. Änderung, Teilbereich 13.2 - Nord, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten - Satzungsbeschluss
Beschlusstext: 190/14/2021

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 13.2 „Beelitz-Heilstätten westlich der Landesstraße 88 an der Bahn“, 2. Änderung, Teilbereich 13.2 - Nord, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
3. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung einstimmig angenommen

12. Bebauungsplan "Wohnbebauung Trebbiner Straße" der Stadt Beelitz, OT Beelitz - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung und erneuter Satzungsbeschluss
Beschlusstext: 191/14/2021

1. Mit Schreiben vom 08.09.2021 hat der Fachdienst Öffentliches Recht des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Bebauungsplan „Wohnbebauung Trebbiner Straße“ mit Maßgaben genehmigt (Az.: 04/21). Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Maßgaben der Genehmigung beizutreten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Wohnbebauung Trebbiner Straße“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Oktober 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Der Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Maßgaben ist der höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen. Nach deren Bestätigung sind Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

13. Bebauungsplan "Nürnbergstraße Süd" der Stadt Beelitz, OT Beelitz - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung und erneuter Satzungsbeschluss
Beschlusstext: 192/14/2021

1. Mit Schreiben vom 14.09.2021 hat der Fachdienst Öffentliches Recht des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Bebauungsplan „Nürnbergstraße Süd“ mit Maßgaben genehmigt (Az.: 06/21). Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Maßgaben der Genehmigung beizutreten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Nürnbergstraße Süd“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Oktober 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Der Beitrittsbeschluss zur Erfüllung der Maßgaben ist der höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen. Nach deren Bestätigung sind Satzungsbeschluss und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

14. 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld (Klarstellungssatzung) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Satzungsbeschluss
Beschlusstext: 193/14/2021
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Beelitz für den GT Schönefeld (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) in der Fassung Oktober 2021 als Satzung. Die 1. Änderung betrifft die Grundstücke der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 119/2 (tlw.), 137 (tlw.), 138 (tlw.), 139/1, 139/2, 139/3 (tlw.), 139/4 (tlw.), 148 (tlw.), 145/1, 145/2 (tlw.) sowie 146 (tlw.). Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Kraft zu setzen.
Abstimmung: einstimmig angenommen

15. Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Historische Altstadt Beelitz" bis zum 31.12.2025
Beschlusstext: 194/14/2021
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 235 Abs.4 BauGB in der zum Zeitpunkt des Beschlusses aktuellen Fassung die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historische Altstadt Beelitz“ bis zum 31.12.2025 zu verlängern.
Abstimmung: einstimmig angenommen

16. Änderung Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 190/9/09 zum Abschluss eines Erbbaupachtvertrages im OT Schlunkendorf, Gemarkung Schlunkendorf, Flur 1, Flurst. 70, 71 auf Verkauf nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz an den Gebäudeeigentümer
Beschlusstext: 195/14/2021
Der Beschluss 190/9/09 wird dahingehend verändert, dass anstelle des Abschlusses eines Erbbaupachtvertrages einem Verkauf des Grundstücks, zu den gleichen Konditionen, zugestimmt wird. Der Miteigentümer ist zwischenzeitlich verstorben, so dass der Verkauf an den hinterbliebenen Eigentümer, nach Wertgutachten vom 10.10.2020, erfolgt.
Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

Claudia Uschner
SG Sitzungsdienst

Stadt Beelitz | Die Wahlbehörde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl zur Landrätin/Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06. Februar 2022

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zur Landrätin / zum Landrat für die Wahlbezirke der Stadt Beelitz kann in der Zeit vom **17.01.2022 bis 21.01.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

   Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
   Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
   Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

   (außerhalb der Sprechzeiten nach Terminabsprache), im Einwohnermeldeamt der Stadt Beelitz, 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Zimmer 102 durch Wahlberechtigte eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BrbKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

   a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
   b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
   c) von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

   Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **21.01.2022, 12:00 Uhr,** bei der Stadt Beelitz, 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Einwohnermeldeamt, Zimmer 102 zu stellen.

4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wegen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis können durch jede wahlberechtigte Person in der Zeit vom **17.01.2022 bis zum 21.01.2022** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde der Stadt Beelitz, 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Einwohnermeldeamt, Zimmer 102 gestellt werden.
   Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 18 Ziffer 5. Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **16.01.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. **Wahlscheine** können bis zum 04.02.2022**,** 18:00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde der Stadt Beelitz, 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragsstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** stellen.

   Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

   Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

   Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

   Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

   Personen, die erst zur Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.

7. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Ziffer 7 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Stadt Beelitz | Die Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordung (BrbKWahlV) für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 06. Februar 2022 und einer möglichen Stichwahl am 20. Februar 2022

1. Die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Stadt Beelitz ist in 18 Wahlbezirke für die Urnenwahl und einen Briefwahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 16.01.2022 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

(Fortsetzung von Seite 7)

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und folgendes enthalten:

1. Den Wahlschein.

2. den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.
   Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind auf dem Wahlschein angegeben.

Beelitz, den 22.11.2021

Bernhard Knuth
Bürgermeister Dienstsiegel

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wählerinnen und Wählern wieder ausgehändigt, diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin, jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.

   Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses, spätestens vom 06.12.2021, zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

4. Jede wahlberechtigte Person kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Durch ankreuzen ist zweifelsfrei der Bewerber zu kennzeichnen, dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebniss im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

   Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, Stadt Beelitz, 14547 Beelitz, Berliner Str. 202 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenden

   Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser der spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

   Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20.02.2022, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Briefes bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

   Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

   Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 06.02.2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20.02.2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchte.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

    Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StgB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Beelitz, den 22.11.2021

Bernhard Knuth
Bürgermeister Dienstsiegel

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post)

Der Erhebungsbogen ist unter: https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Einwohnerstatistik 01. November bis 30. November 2021 der Stadt Beelitz (Stand: 03.12.2021)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangs-bestand	Geburten	Sterbe-fälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	46	0	0	0	0	0	46
GT Beelitz-Heilstätten	688	0	0	13	1	7	694
GT Kanin	149	0	1	0	0	2	146
GT Klaistow	100	0	0	2	0	0	102
GT Körzin	59	0	0	0	0	0	59
GT Schönefeld	103	0	0	1	0	0	104
OT Beelitz	5.832	5	6	30	9	16	5845
OT Buchholz	405	1	1	0	0	1	404
OT Busendorf	421	0	0	2	0	0	423
OT Elsholz	337	0	0	0	4	0	337
OT Fichtenwalde	3.075	2	3	3	0	12	3065
OT Reesdorf	124	0	0	0	0	0	124
OT Rieben	308	0	0	0	0	0	308
OT Salzbrunn	135	0	0	0	0	0	135
OT Schäpe	153	0	0	0	0	0	153
OT Schlunkendorf	198	0	0	0	0	0	198
OT Wittbrietzen	510	0	1	0	0	0	509
OT Zauchwitz	243	0	0	0	0	0	243
Gesamt Stadt Beelitz	**12.886**	**8**	**12**	**51**	**14**	**38**	**12.895**

Sitzungstermine und Sprechzeiten

Ortsteil Beelitz

Ortsbeirat Beelitz

16.02.2022

Die Sprechstunde der Ortsvorsteherin Beelitz wird nach telefonischer Voranmeldung durchgeführt: ☎ 0174 3346692

Ortsteil Buchholz

Ortsbeirat Buchholz

28.01.21
18.03.22
06.05.22
08.07.22

Beginn um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Drei Linden“, Chausseestr. 104, 14547 Buchholz. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Ortsteil Schlunkendorf

Ortsbeirat Schlunkendorf

11.01.22
31.05.22
01.11.22

Beginn jeweils um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße 21.

Ortsteil Zauchwitz

Ortsbeirat Zauchwitz/Körzin

31.03.22 (Café Kirschbaum Körzin)
30.06.22 (DGH Zauchwitz)

Beginn jeweils um 19.00 Uhr Änderungen sind nicht ausgeschlossen, bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge.

IMPRESSUM: Amtsblatt für die Stadt Beelitz

Herausgeber ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135, e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de. Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Knuth, Bürgermeister. Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/ Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Satz: C. Uschner,
Druck: TASTOMAT GmbH

Ende des amtlichen Teils

Schulanmeldungen 2022/2023

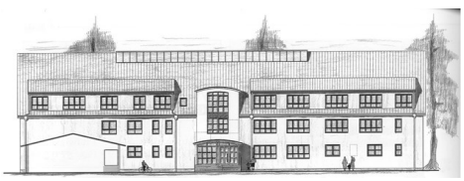

Grundschule Fichtenwalde

(Grundschule mit flexibler Eingangsphase)

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns bereits auf das erste Kennenlernen unserer zukünftigen Schulanfänger.

Am 01. August 2022 beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Unsere Schulanmeldungen finden unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln

am Montag, 10. 01. 2022 von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr

am Dienstag, 11. 01. 2022 von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

am Donnerstag, 13. 01. 2022 von 08:15 Uhr bis 16:30 Uhr statt.

Für die Einzugsbereiche Fichtenwalde, Busendorf, Klaistow, Kanin und Heilstätten erfolgt die Terminvergabe über ausgehängte Listen in der Kita „Kaniner Zwerge“ und in der Kita „Borstel“. Alternativ kann ein Termin auch über unser Sekretariat, Tel.: 033206 61160 vereinbart werden.

Ich bitte Sie, zur Anmeldung mit Ihrem Kind in unsere Schule zu kommen und folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde
- Impfausweis (Masernnachweis)
- Bestätigung zur Teilnahme an der Sprachstandfeststellung durch die Kita
- ggf. eine Vollmacht zur Anmeldung zum Schulbesuch, wenn nicht alle Erziehungsberechtigen an dem Termin teilnehmen können

Für die erste Elternversammlung wird es eine gesonderte Einladung geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Mülhens-Hackbarth
Schulleiterin

Grundschule Fichtenwalde
Berliner Straße 111
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Diesterweg Grundschule Beelitz

Clara-Zetkin-Str. 197a
14547 Beelitz
Tel.: 033204 – 42207
Fax: 033204 – 42290
www.grundschule-beelitz.de
Email: gs_beelitz@hotmail.com

Sehr geehrte Eltern,

bald ist es soweit. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30.09.2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2022.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

Wir bieten folgende Zeiten für die jeweiligen Kitas an:

Montag, 10.01.2022
8.30 – 12.00 Uhr Kita „Kinderland“
14.00 – 18.00 Uhr Kita „Sonnenschein“, „Storchennest“ und „Landwichtel“

Dienstag, 11.01.2022
8.30 - 12.00 Uhr Kita „Sonnenschein“,
„Storchennest“ und „Landwichtel“
14.00 – 18.00 Uhr Kita „Kinderland“

Mittwoch, 12.01.2022
8.30 - 13.00 Uhr „Kita am Park“

Donnerstag, 13.01.2022
8.30 - 12.00 Uhr Kita „Kinderland“
14.00 – 18.00 Uhr „Kita am Park“
Bitte vereinbaren Sie mit dem Sekretariat der Grundschule unter 033204-42207 einen Termin zur Schulanmeldung. Die Termine werden jeweils im 15 Minuten-Takt vergeben. Beachten Sie bitte die geltenden Hygieneregeln in dem Schulgebäude.

Bei der Schulanmeldung (mit Ihrem Kind) sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Teilnahmebescheinigung an der Sprachstandsfeststellung vorzulegen sowie die „Erklärung zum Sorgerecht“. Sollte zur Schulanmeldung nur ein Erziehungsberechtigter erscheinen, bringen Sie bitte die „Vollmacht zur Anmeldung zum Schulbesuch“ mit.

Eltern, die ihre Kinder vom Schulbesuch **zurückstellen** lassen möchten, bitten wir zur Schulanmeldung am Mittwoch, den 26.01.2022 von 14.00 bis 18.00 Uhr. Bitte vereinbaren Sie unter 033204-42207 einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

A.Chrzanowski
Schulleiterin

Institution/Anschrift	Sprechzeit/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz Allg. soz. Beratung u. Wohnraumberatung Pflegeberatung - kostenlose Information zu allen Fragen Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung Soz.-Psych. Dienst - Psychosoziale Beratung Soz.-Päd. Beratung und Unterstützung f. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene …. Sozialberatung des Pflegestützpunktes Amb. Beratung für Suchtkranke und Suchtgefährdete Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner- u. Insolvenz Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen Migrationsberatung Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Clara-Zetkin-Straße 196 (Telefon Vorwahl: Beelitz (033204) Raum 001, Frau Kaminski, Mi 13 - 16.30 Uhr (617625) Raum 002, Fr. Schwalm/Fr. Litsche, Mi 13 - 16.30 Uhr (617633) Raum 002, Frau Schütze, Do 9.00 - 12.00 Uhr (617633) Raum 003, Frau Kapelle, Do 9.00 - 12.00 Uhr (617638) Raum 003, Fr. Seidlitz, jeden Die./Monat 13 - 18 Uhr (617638) Raum 003, Fr. Koch, Mi 13 - 16.30 Uhr (617638) Raum 001, Fr. Sacharow, Do 8.30-17 Uhr (617625) Raum 001, Fr. Stümer, jed. 1. u. 3. Die/Mo. 9-18 Uhr, 3327-5737280 Raum 003, Frau Borrmann, Mi 9.00 - 11.00 Uhr 0178-2118340 Raum 001, Frau Löffler, jed. 1. u. 4. Fr./Monat 9-14 Uhr (617625) Raum 004, Frau Jankowski, Fr. 9 - 13 Uhr od. n. Vereinb. (617625)
AWO-Beratungsstelle in Beelitz Clara-Zetkin-Str. 196, Beelitz, Raum 001 - Schuldnerberatung - Amb. Beratung für Suchtkranke und Suchtgefährdete - Migrationsberatungsstelle	 jed. 1. u. 3. Die./Monat, 9 - 18 Uhr, Frau Stümer nur nach Vereinbarung, 03327-5737280 Do 8.30-17 Uhr, Frau Sacharow, 033204-617625 jed. 1. Fr/Monat 9 - 12 Uhr, Frau Löffler, 033204-617625 jed. 4. Fr/Monat 9 - 14 Uhr, Frau Löffler, 033204-617625
DIE JOHANNITER, Regionalverband , P-M-Fläming **Trebbiner Straße 22**, 14547 Beelitz - ambulanter Pflegedienst - Behindertenfahrdienst / Krankenbeförderung - Hausnotruf	Bürozeit 7—16 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285-0 - Frau Sommerfeld, Tel. 6285-15 - Herr Wodarz, Tel. 6285-13 und 14 - Frau Neubacher, Tel. 6285-11
Mieterbund e.V.,	Tel. 03328 / 3367470, Vor-Ort nur nach Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Begegnungshaus, Berliner Straße 27 **Beelitzer Tafel, Kleiderkammer** (Bekleidung f. Bedürftige)	Montag, Mittwoch, Freitag ab 14.00 Uhr Montag-Freitag 10 - 15 Uhr, **Tel. 61719**
„Feeling" Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 8 bis 18 Uhr, Tel. 033204-42177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege **Pflegeteam Harmony**, Berliner Str. 189	Bürozeit Mo-Fr. 7.00 - 16.00 Uhr, Tag u. Nacht: 033204/61012
Seniorenzentrum „ Negendanks Land" Nürnbergstr. 38a	033204-320116, Pflegedienstltg. 033204-320117, Tagespflege 033204-320159
Caritas Schwangerschaftsberatung **Caritas Erziehungs– und Familienberatung** Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend: 0177/2737189 Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11-16 Uhr, Di-Do 9-14 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts– und Schwangerschaftskonfliktberatung Ärztehaus, Trebbiner Str. 22	Fr. G. Klotzek, 1. und 3. Donnerstag, 13.00 - 16.00 Uhr Tel. 033204/50100 oder 03328/427258, Terminvereinbarung
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e.V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner**,** Tel. 033841/4495-17, FAX: 033841/4495-18, e-mail: freiwillig-pm@aafv.de, Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de *Termine in Beelitz nach Vereinbarung*
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel. 033204/33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien - St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel. 033204-42352 Bürozeiten: Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 10.00 - 17.00 Uhr
Selbsthilfegruppe Frauen Krebs - Gruppe Beelitz **Offene Gruppe auch für Männer**	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 16.00 Uhr, im Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str.; Beelitz Info unter der Rufnummer 033204-40065 und 61111
Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15.00 Uhr im Unterrichtsräume der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörungen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. n. Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17.00 Uhr im Konferenzraum (Raum 348) der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppen zum erfragen bei AWO KIS Reha-Klinik Beelitz-Heilstätten Paracelsusweg 6a	Frau Polkowski 03328-3539154, Beratung jeden 4. dienstags 17:00 - 18.30 Uhr